

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Verschiedenes.

5. **Unfallversicherungs-Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, einerseits, und der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel, andererseits.** (Vom 7. September 1934.)

Dieser Vertrag ist eine Erneuerung desjenigen, der am 1. November 1927 in Kraft trat und dessen Gültigkeit bis zum 1. November 1932 dauerte. Es hat keine Abänderung stattgefunden.

6. **Zweiter Nachtrag zum Regulativ vom 9. Juli 1907 betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten.** (Vom Erziehungsrate erlassen am 2. Juli 1934. Vom Regierungsrate genehmigt am 6. Juli 1934.)
-

7. **Nachtrag zur Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial.** (Vom 6. Juli 1934.)
-

8. **Verordnung des Erziehungsdepartements über die Aeufnung und Subventionierung der st. gallischen Volksschulbibliotheken.** (Vom 5. September 1934.)
-

9. **Verordnung über Taggelder und Reisenentschädigungen staatlicher Kommissionen.** (Vom 3. Oktober 1934.)
-

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Allgemeines.

1. **Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Graubünden.** (In Ausführung von Art. 28 ff. und speziell von Art. 29, Abs. 4, der kantonalen Verordnung vom 22. November 1933 über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose, vom Kleinen Rat erlassen am 15. Juni 1934.)
-

2. **Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen dazu.** (Vom Großen Rat erlassen am 22. November 1933.) [Nachtrag pro 1933.]
-

2. Primarschule.

Eine provisorische Abänderung erfuhr Ende 1934 die kantonale „*Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen*“, vom 27. November 1934“, die durch die Kürzung der Bundes-subvention um 20 % erforderlich wurde.

3. Berufliche Ausbildung.

3. Aus: Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I vom 23. Dezember 1932. (Vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934.¹⁾)

IV. Vorlehrkurse.

Art. 19. Allfällige Vor- und Anlernkurse sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen zu organisieren.

Das Departement des Innern kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch eines Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen vom Besuch eines von den zuständigen Bundesbehörden gemäß Bundesgesetz, Artikel 26, obligatorisch erklärten Vorlehrkurses befreien.

V. Beruflicher Unterricht.

A. Obligatorium.

Art. 20. Jeder Lehrling hat während der Dauer der ganzen Lehrzeit, einschließlich Probezeit, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes zu besuchen.

Als ordentliche Berufsschule für kaufmännische Lehrlinge und Verkäuferinnen werden diejenigen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins bezeichnet.

Das Erziehungsdepartement kann an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer den Besuch besonderer Berufsklassen obligatorisch erklären, sofern diese einen wesentlich besseren beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für deren Veranstaltung nicht unverhältnismäßig groß sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden. Die Reise- und Verpflegungskosten übernehmen Kanton und Meister zu gleichen Teilen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über interkantonale Einrichtungen.

Art. 21. Vom Unterricht wird durch das kantonale Lehrlingsamt nach Anhörung der Schulleitung befreit:

¹⁾ Aufsichtsbehörden siehe Einleitende Arbeit.

- a) Wer sich darüber ausweist, daß er eine gleichwertige oder höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht oder besucht hat;
- b) wer sich darüber ausweist, daß er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
- c) wer so weit vom Ort des Unterrichts entfernt ist, daß ihm der Besuch nicht zugemutet werden kann, es sei denn, daß entsprechende Maßnahmen für Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind. Der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Unterricht soll in der Regel je eine Stunde nicht übersteigen. Im Zweifelsfalle stellt das zuständige Departement die Grenzen für jeden Schulkreis fest und bezeichnet die Gemeinden, deren Lehrlinge zum Besuche der Schule pflichtig sind;
- d) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann.

Bei Anständen entscheidet das Erziehungsdepartement nach Anhörung der Beteiligten.

Art. 22. Der Lehrling hat sich zum obligatorischen wie zum freiwillig belegten Unterricht pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Wegen Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit kann er aus dem Unterricht gewiesen und wie bei unentschuldigter Absenz gebüßt werden.

Art. 23. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten lediglich den Schulbesuch verhindernde Krankheit, Militärdienst, auswärtige Ferien, Todesfall oder schwere Krankheiten in der Familie und vorübergehende Betriebseinstellung. Beanspruchung im Betrieb kann nur in Ausnahmefällen als Entschuldigungsgrund gelten und es muß deren Dringlichkeit nachgewiesen werden. Bewilligungen hiezu sind vorher von der Schulleitung einzuholen.

Die örtliche Schulleitung kann auf vorgängige Mitteilung des Betriebsinhabers in besondern Fällen wegen längerer auswärtiger Berufsarbeit einen gewerblichen Lehrling für die Zeit dieser Arbeit (eventuell für bestimmte Zeit) entschuldigen, sofern der Arbeitsort so weit entfernt ist, daß der Besuch des Unterrichts nicht möglich ist. Dauert die auswärtige Arbeit voraussichtlich länger als vier Wochen und bietet sich am Arbeitsort oder in erreichbarer Nähe Gelegenheit zum Besuche einer andern beruflichen Schule, so ist der Lehrling verpflichtet, diesen Unterricht zu besuchen.

Über die Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet die Schulleitung.

Art. 24. Über den Schulbesuch ist von der Schulleitung eine genaue Kontrolle zu führen.

Absenzen, die nicht innerhalb einer Woche nach Wiederbesuch des Unterrichts schriftlich und vom Lehrmeister unterzeichnet entschuldigt werden, gelten als unentschuldigte Abwesenheit.

Jede unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunde wird mit Fr. 1.— gebüßt. Die Buße ist beim Lehrmeister zu erheben.

Die Schulleitung kann außerdem gegen fehlbare Lehrlinge oder Lehrmeister, unter Mitteilung an das kantonale Lehrlingsamt und den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, Strafanzeige erstatten.

B. Organisation des Unterrichts.

Art. 25. Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, daß den Lehrlingen der Betriebe im Gebiete des Kantons Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes geboten wird durch Einrichtung von Berufsschulen mit entsprechenden Berufsklassen in Verbindung mit den Gemeinden und Berufsverbänden oder durch Erleichterung des Besuches von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen.

Art. 26. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben den Lehrlingen in Ergänzung der Berufslehre die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 27. Die Schulkreise sind derart zu bilden, daß eine zweckmäßige Unterrichtsgestaltung, insbesondere die Schaffung von Berufsklassen ohne unverhältnismäßig große Kosten für deren Einrichtung und Besuch möglich ist.

Das Erziehungsdepartement kann benachbarte Gemeinden mit guten Verkehrsverbindungen veranlassen, einen Schulkreis zu bilden.

Art. 28. Die Gemeinden haben die erforderlichen Räume, sowie die Einrichtungen inklusive Heizung, Reinigung und Beleuchtung für den beruflichen Unterricht unentgeltlich zu stellen.

Art. 29. Die Trägerin der Schule (Gemeinde, Berufsverband u. a.) ist berechtigt, auch für die Lehrlinge aus andern Gemeinden einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des besuchten Unterrichtes zu erheben, soweit diese nicht von Bund, Kanton und Verbänden gedeckt sind. Beitragspflichtig ist der Lehrort. Sofern der Lehrort nicht auch Wohnort des Lehrlings ist, haben sich beide in den Beitrag zu teilen. Als Wohnort gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt. Im Zweifelsfalle entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 30. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse ist die Organisation in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement unterliegt.

Art. 31. Für jede Berufsschule ist ein Schulrat zu bestellen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen vertreten sein. Der Schulvorsteher wird mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 32. Die Klassen sind nach bestimmten Berufen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Berufsgruppen zu bilden. Für gemeinsame Fächer (V. 1. Artikel 15) können die Schüler zusammengezogen werden.

Art. 33. Der Schulrat der Berufsschulen ernennt die nötigen sachkundigen Lehrkräfte und setzt deren Besoldung fest. Für berufskundlichen Unterricht sind womöglich Lehrkräfte mit fachlich-theoretischer und praktischer Ausbildung beizuziehen.

Das Erziehungsdepartement kann die Lehrkräfte der Berufsschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Art. 34. Der Unterricht an Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich.

Ausgelernte Teilnehmer, Hospitanten und Teilnehmer im Sinne vom Bundesgesetz (Artikel 31) können zu einem angemessenen Kursgeld verpflichtet werden.

Die kaufmännischen Berufsschulen sind berechtigt, vom Lehrmeister ein Schulgeld bis zum Betrage von Fr. 30.— pro Lehrling und pro Jahr zu erheben.

Art. 35. Jeder Lehrling erhält am Schlusse eines Schuljahres ein Zeugnis über den besuchten Unterricht.

C. Lehr- und Stundenpläne.

Art. 36. Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen und auf Grund der vom Bund erlassenen Minimal- und Normallehrpläne auszuarbeiten. Sie unterliegen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Wo keine Lehrpläne bestehen, kann das kantonale Lehrlingsamt Normallehrpläne aufstellen.

Art. 37. Der obligatorische Unterricht darf in der Regel nicht auf die Zeit nach 20 Uhr und nicht auf Sonn- und Feiertage verlegt werden. Für Abendkurse nach 20 Uhr bedarf es der Bewilligung des kantonalen Lehrlingsamtes. Diese soll nur dann erteilt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Bei Festsetzung des Stundenplanes ist auf die Bedürfnisse der Betriebe und auf die auswärtigen Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

Art. 38. Das Erziehungsdepartement kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten.

Art. 39. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäß auf die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige anzuwenden.

VIII. Kantonsbeiträge.

Art. 58. Der Kanton leistet Beiträge:

- a) An den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Berufs- und Fachschulen, die der Ausbildung in den unter das Gesetz fallenden Berufen dienen;
- b) an Einrichtungen der Berufsberatung;
- c) an die berufliche Ausbildung von unbemittelten Lehrlingen;
- d) an die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;
- e) an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;
- f) an die Instruktionkurse für Prüfungsexperten;
- g) an andere Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen.

Die Bedingungen der Gewährung dieser Beiträge werden durch Verordnung des Kleinen Rates geregelt.

Art. 59. Der Kanton trägt die Kosten der Prüfungen, soweit diese nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Der Prüfungskommission können angemessene Vorschüsse ausgerichtet werden.

Wo die Prüfung einem Verband übertragen wird, darf der Kantonsbeitrag keinesfalls die Kosten übersteigen, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

4. Kleinrätliche Verordnung für das kantonale Lehrlingsamt. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

5. Kleinrätliche Verordnung für die kantonale Lehrlingskommission. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.
